

Steuererklärung Kanton Bern 2018 und Steuerspartipps 2019

Gerne möchten wir Sie mit diesem *taxflash* auf unsere Checkliste zur Steuererklärung 2018 des Kantons Bern aufmerksam machen und Ihnen nachstehend die wichtigsten Hinweise für die Steuerdeklaration 2018 in Erinnerung rufen.

Checkliste

Auf unserer Homepage finden Sie die [Checkliste zur Steuererklärung 2018](#).

Hinweise zur Steuererklärung 2018

Fahrkosten

Als Folge der FABI-Vorlage können seit der Steuerperiode 2016 weiterhin und unverändert nur noch begrenzte Fahrkosten für den Arbeitsweg in Abzug gebracht werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Bern ist der Abzug beschränkt auf CHF 6'700 (entspricht einem Arbeitsweg von rund 20 km/Weg) und bei der direkten Bundessteuer können noch maximal CHF 3'000 (entspricht einem Arbeitsweg von rund 10 km/Weg) in Abzug gebracht werden. Wichtig ist, dass nach wie vor die effektiven Kosten deklariert werden. Der Maximalabzug wird von der Steuerverwaltung automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Der AIA wird dazu führen, dass den kantonalen Steuerbehörden nicht deklarierte Konten im Ausland bekannt werden. Die Steuerverwaltung wird entsprechende Informationen bei der künftigen Veranlagung berücksichtigen und für vergangene Steuerperioden, die zu tief veranlagt wurden, Nach- und Strafsteuerverfahren eröffnen. Weil die Steuerverwaltung ab dem 1. Oktober 2018 auf die entsprechenden Finanzinformationen der meisten Länder zugreifen kann und somit eigenständig Kenntnis von nicht deklarierten ausländischen Konten erlangt, ist in solchen Fällen eine straflose Selbstanzeige im Rahmen der Deklaration 2018 für die gemeldeten Finanzkonten nicht mehr möglich. Für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beigetreten sind, kann eine straflose Selbstanzeige noch bis am 30. September des Jahres erfolgen, in welchem der erstmalige Datenaustausch stattfindet.

Steuerspartipps

Ergänzend weisen wir Sie mit Blick auf das laufende Jahr 2019 auf ausgewählte Steuerspartipps hin, die allerdings eine individuelle Beratung nicht ersetzen können.

Autorin



Christa Niklaus
MLaw, Rechtsanwältin
Tel. +41 31 950 09 49
christa.niklaus@t-r.ch

Beiträge Säule 3a

Im Steuerjahr 2019 können erwerbstätige Personen mit einer Pensionskasse **maximal** den Betrag von **CHF 6'826** in ein **Säule 3a-Konto** einbezahlen und vom steuerbaren Einkommen in Abzug bringen. Personen ohne Pensionskasse können 20 % des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal CHF 34'128. Es lohnt sich zudem, die Beiträge zu Beginn des Jahres einzuzahlen, um von der höheren Verzinsung und der Steuerfreiheit der Zinserträge auf Säule 3a-Konten bereits im laufenden Jahr zu profitieren.

Einkauf in Pensionskasse

Sofern Sie eine Einkaufslücke in Ihrer Pensionskasse haben, können Sie sich bis maximal in diesem Umfang in die Pensionskasse einkaufen. Der Einkauf ist steuerlich abzugsfähig, es gilt jedoch eine darauffolgende dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge.

Unterhalt von Liegenschaften im Privatvermögen

Grundeigentümer können die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten auf zwei Arten abziehen. Entweder durch Geltendmachung der tatsächlichen Kosten oder durch Vornahme des Pauschalabzugs. Es kann grundsätzlich bei jedem einzelnen Grundstück gewählt werden, ob der Pauschalabzug oder der Abzug der tatsächlichen Kosten vorzunehmen ist. **Als Ausnahme gilt, dass bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung durch Dritte immer bloss die tatsächlichen Kosten abgezogen werden dürfen.** Als vorwiegend geschäftlich genutzt gilt ein Grundstück, wenn der Mietertrag aus den Geschäftsräumlichkeiten höher ist, als jener aus dem Wohnteil.

Abziehbar sind nur die „werterhaltenden Liegenschafts- bzw. die Unterhaltskosten“ (z.B. Ersatz der Fenster), während die „wertvermehrenden Liegenschaftskosten“ (z.B. erstmaliger Anbau eines Wintergartens) bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig sind. Diese finden hingegen bei der Grundstückgewinnsteuer im Falle eines Verkaufes der Liegenschaft Berücksichtigung. Eine Unterscheidung von werterhaltenden und wertvermehrenden Kosten ist nicht immer einfach. Zur Vereinfachung der nachträglichen steuerlichen Beurteilung empfehlen wir, insbesondere grössere Sanierungen fotografisch (vorher/nachher) und mit einer detaillierten Bauabrechnung zu dokumentieren.

Durch ein geschicktes „Ansparen“ von Unterhaltsarbeiten können diese in einem Jahr konzentriert ausgeführt werden, so dass die Kosten höher sind als der Pauschalabzug. Beispielsweise ist es steuerplanerisch ungeschickt, wenn jedes Jahr CHF 4'000 an effektiven Unterhaltskosten anfallen, wenn sich der Pauschalabzug auch ca. in dieser Grössenordnung bewegt. Es ist deshalb vorteilhafter, wenn Sie in zwei Jahren den Pauschalabzug geltend machen, um dann im dritten Jahr tatsächliche und gebündelte Unterhaltskosten von beispielsweise CHF 12'000 vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen.

Bei der steuerlichen Optimierung von abziehbaren Unterhaltskosten sind insbesondere auch die formellen Anforderungen an die Rechnungen im Auge zu behalten und zu berücksichtigen (nachfolgende Ausführungen beziehen sich explizit auf die im Kanton Bern geltende Praxis):

- Es ist immer das **Rechnungsdatum** massgebend.
- **Akontorechnungen** werden einkommenssteuerlich nicht berücksichtigt.
- Im Ergebnis bedeutet das, dass nur **Teil- und Schlussrechnungen**, die effektiv erbrachte Leistungen umfassen, in Abzug gebracht werden können.

Bei geschicktem Umgang mit den vorerwähnten Grundsätzen kann im konkreten Fall ein steueroptimales Ergebnis anvisiert und erreicht werden. Je nach Einkommens- und Vermögenssituation kann dies auf unterschiedlichen Wegen geschehen. Gerne unterstützen wir Sie, um Ihre massgeschneiderte Lösung zu finden.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Christa Niklaus
Martin Röthlisberger
Nicole Siegenthaler